

SchülerInnen in der Kursstufe entscheiden sich ganz bewusst und freiwillig dafür, an unserem Gymnasium das Abitur als höchsten schulischen Bildungsabschluss anzustreben.

Auf diesem Weg unterstützen wir Sie von schulischer Seite intensiv und mit hohem Aufwand (organisatorisch, personell und fachlich). Damit unser Alltag für alle ´rund läuft´, sind die folgenden Punkte als gemeinsame Grundlage unerlässlich.

Informationen zum Thema Fehlzeiten & Beurlaubungen

1. Fehlzeiten

1.1 ganze Tage

- Am Morgen des 1. Fehltages wird der Tutor/Fachlehrer in der Regel über einen Mitschüler oder via schul cloud über die Erkrankung informiert (in Ausnahmefällen telefonisch im Sekretariat, per Mail/Fax).
- Eine schriftliche Begründung wird **in angemessener Form**, mit Tagesstempel in die Entschuldigungsmappe im Sekretariat gelegt.
- Nicht volljährige Schüler müssen ein Entschuldigungsschreiben der Eltern mit Originalunterschrift vorlegen.
- Volljährige Schüler entschuldigen sich selbst in gleicher Form.
- Die Frist für das Einreichen der schriftlichen Entschuldigung beträgt drei Tage beginnend mit dem Tag nach dem ersten Fehltag (Beispiel: Fehltag Montag, spätester Termin für die schriftliche Entschuldigung: Donnerstag (Wochenende wird mitgezählt). Liegt die schriftliche Entschuldigung nicht fristgerecht vor, so gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.

1.2 einzelne Stunden

- Das Fehlen in Einzelstunden muss ebenso begründet werden wie unter Nr. 1.1 dargestellt.

WICHTIG

Klassenarbeiten, schriftliche Test jeder Art sowie Referate, GFS etc. werden nach dem Schulgesetz mit der Note 6 bzw. 0 Punkten bewertet, wenn der Schüler nicht fristgerecht entschuldigt ist! (siehe Punkt 3).
Ein Recht auf Nachprüfung gibt es nicht!

Fehlzeiten werden nach dem Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vom 29. Juni 2008 in die **Zeugnisse** aufgenommen. Hierbei wird zwischen entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten unterschieden und jeder Einzelfall in der Konferenz besprochen und über Ausnahmen entschieden (z.B. bei chronischer Erkrankung etc.)

2. „Attestpflicht“

- Bei längeren Fehlzeiten kann der Klassenlehrer/Tutor eine ärztliche Bescheinigung verlangen.
- Lassen häufige Fehlzeiten Zweifel an der Teilnahmefähigkeit des Schülers am Unterricht aufkommen, kann der Schulleiter die Vorlage ärztlicher Bestätigungen für sämtliche Fehlzeiten des Schülers verlangen (sog. „Attestpflicht“ i.d.R. auf Antrag der Klassenkonferenz). Unter gleichen Bedingungen kann der Schulleiter bei langen Erkrankungen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte.

3. Verfahren bei unentschuldigtem Fehlen

- Unentschuldigtes Fehlen stört unser Unterrichtsklima und damit den Schulalltag erheblich. Daher wird, nachdem alle pädagogischen Maßnahmen ausgeschöpft und dokumentiert wurden, unentschuldigtes Fehlen von den Fach- und Klassenlehrern sowie den Tutoren deutlich sanktioniert. Insbesondere kann unentschuldigtes Fehlen in die mündliche Note mit eingehen.
- Nach Klärung der vorliegenden Gründe und dem Hinweis auf Beratungsangebote innerhalb (Beratungslehrer, evtl. Verbindungslehrer) wie außerhalb der Schule (u.a. Jugendberatung, Schulpsychologische Beratungsstelle) können Maßnahmen nach §90 des Schulgesetzes bis hin zu einem zeitweisen Ausschluss von der Schule (in Ausnahmefällen verbunden mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule) erfolgen. Ein Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die Schulbesuchsverordnung ist im Einzelfall ebenfalls möglich.

4. Fehlzeiten bei Klausuren, GFS und allen anderen Lernstandserhebungen

- Am Morgen des Prüfungstages muss die Schule ebenfalls unverzüglich telefonisch informiert werden (0731/161 3631).

5. Beurlaubungen

- Antrag: mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Tutor einreichen. Triftige Gründe müssen vorliegen, z.B. Wettbewerbsteilnahme, Gerichtstermin, Einstellungstest. Es sind die Formulare „Antrag auf Beurlaubung“ und „Antrag auf Befreiung (Sport)“ zu benutzen (Download Homepage).
- Nicht vorhersehbare Ereignisse, z.B. Trauerfälle, unterliegen keiner Antragsfrist.
- Beurlaubungen, die länger als zwei Tage dauern, müssen beim Schulleiter beantragt werden. Entscheidung über Triftigkeit der Gründe liegt bei der Schule. Vor bzw. nach Ferien kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen beurlaubt werden.
- Auf Klausurtermine hat der Schüler bzw. die Eltern selbst im Antrag hinzuweisen, ansonsten gilt die Beurlaubung nachträglich als nicht genehmigt (vgl.1).

Bestätigung Information zu Fehlzeiten

Name des Schülers:

Die Information zum Verfahren bei Fehlzeiten/Beurlaubungen habe ich zur Kenntnis genommen und bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich diese Regeln einhalten werde.

Ulm, den _____

Unterschrift Eltern bzw. volljähriger Schüler